

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen sowie Service- und Montageleistungen der VINCI Energies Deutschland GmbH – Industrietechnik

Inhalt

- 1 Allgemeines
- 2 Preis und Zahlungen
- 3 Gefahrübergang, Abnahme
- 4 Eigentumsvorbehalt
- 5 Mängelansprüche
- 6 Schutzrechte
- 7 Haftung
- 8 Verjährung
- 9 Rückgabe von Sicherheiten
- 10 Softwarenutzung
- 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1 Allgemeines

1.1 Den Lieferungen und Leistungen der VINCI Energies Deutschland GmbH - Industrietechnik liegen neben den gesonderten individuellen vertraglichen Vereinbarungen diese Bedingungen zugrunde. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, insbesondere dessen Einkaufsbedingungen, werden auch durch Annahme des Auftrages nicht Vertragsinhalt.

1.2 VINCI Energies Deutschland GmbH - Industrietechnik behält sich an Angebotsunterlagen, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen -auch in elektronischer Form- die Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen und Informationen sind dem Vertragspartner anvertraut; sie dürfen nur für den vereinbarten Zweck verwendet werden und Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von VINCI Energies Deutschland GmbH - Industrietechnik zugänglich gemacht werden.

1.3 Angebote sind - soweit nicht anders geregelt - bis maximal 4 Wochen ab Datum des Angebotes bindend.

2 Preis und Zahlung

2.1 Preise gelten - soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - ab Werk oder Lager einschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportkosten. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu.

2.2 Die Preise basieren auf den zur Zeit gültigen Lohn- und Materialkosten. Liegen zwischen Vertragsschluss und Auslieferung bzw. Ausführung der Leistungen mehr als 4 Monate, ohne dass eine von VINCI Energies Deutschland GmbH – Industrietechnik zu vertretende Lieferverzögerung vorliegt, kann VINCI Energies Deutschland GmbH – Industrietechnik die Preise unter Berücksichtigung eingetretener Material-, Lohn- (entsprechend den Änderungen des Ecklohnes des örtlich und sachlich maßgeblichen Tarifvertrages) und sonstiger Nebenkosten erhöhen.

2.3 Mangels besonderer anderslautender Vereinbarungen ist die Zahlung ohne jeden Abzug á Konto an VINCI Energies Deutschland GmbH – Industrietechnik zu leisten und zwar:

- a) bei einem Auftragswert bis zu € 5000,- netto Kasse bei Lieferung und Erhalt der Rechnung;
- b) bei einem Auftragswert von über € 5000,- 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung
1/3 nach Meldung der Versandbereitschaft bzw. Abnahmebereitschaft
1/3 bei Lieferung bzw. Abnahme

2.4 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Vertragspartner nur insoweit zu, als seine

Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3 Gefahrübergang, Abnahme

3.1 Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, wenn der Gegenstand der Lieferung das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder VINCI Energies Deutschland GmbH – Industrietechnik noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder die Anlieferung, übernommen hat.

3.2 Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Verzögert sich die Abnahme infolge von Umständen, die VINCI Energies Deutschland GmbH – Industrietechnik nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Abnahmebereitschaft auf den Vertragspartner über. VINCI Energies Deutschland GmbH - Industrietechnik verpflichtet sich, auf Kosten des Vertragspartners die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

3.3 Die Abnahme hat unverzüglich nach der Meldung über die Abnahmebereitschaft zu erfolgen. Sie darf bei Vorliegen eines unwesentlichen Mangels nicht verweigert werden.

3.4 Hat der Vertragspartner den Liefergegenstand ganz oder zu einem Teil in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist. Die Benutzung von Teilen einer baulichen Anlage zur Weiterführung der Arbeiten gilt nicht als Abnahme.

4 Eigentumsvorbehalt

4.1 Alle zum Liefergegenstand gehörenden Waren (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von VINCI Energies Deutschland GmbH - Industrietechnik bis zur Erfüllung sämtlicher VINCI Energies Deutschland GmbH – Industrietechnik gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche. Dies gilt auch, wenn die einzelne Ware bezahlt worden ist, andere Forderungen aber noch offen stehen.

4.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes darf der Vertragspartner die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Die Weiterveräußerung ist nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und unter der Bedingung gestattet, dass der Vertragspartner von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtung erfüllt hat. Der Vertragspartner tritt bereits jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehende Forderung an VINCI Energies Deutschland GmbH – Industrietechnik ab.

Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Vertragspartner VINCI Energies Deutschland GmbH – Industrietechnik unverzüglich zu benachrichtigen.

4.3 Bei Zahlungsverzug ist VINCI Energies Deutschland GmbH – Industrietechnik zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Vertragspartner zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch VINCI Energies Deutschland GmbH – Industrietechnik gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

4.4 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Vertragspartners berechtigt VINCI Energies Deutschland GmbH - Industrietechnik vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

5 Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Abschnitt 7 - Gewähr wie folgt:

Sachmängel

5.1 Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.

5.2 Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

5.3 Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferers eintritt.

5.4 Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt 7.2 dieser Bedingungen.

5.5 Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind.

5.6 Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen sowie Service- und Montageleistungen der VINCI Energies Deutschland GmbH – Industrietechnik

Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Rechtsmängel

5.7 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

5.8 Die in Abschnitt 5.7 genannten Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich Abschnitte 5.2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn

- der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 5.7 ermöglicht,
- dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelung vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

6 Schutzrechte

6.1 VINCI Energies Deutschland GmbH - Industrietechnik übernimmt gegenüber dem Vertragspartner in der Bundesrepublik Deutschland innerhalb der Verjährungsfrist die Haftung dafür, dass der Liefergegenstand mit Ausnahme etwaiger in ihm verwendeter Schaltungen frei von Schutzrechten Dritter ist.

Voraussetzung ist, dass der Vertragspartner VINCI Energies Deutschland GmbH - Industrietechnik unverzüglich über Ansprüche aus Schutzrechten, die Dritte gegen ihn erheben, unterrichtet und bei der Behandlung dieser Ansprüche und der Verfolgung seiner Rechte im Einvernehmen mit VINCI Energies Deutschland GmbH - Industrietechnik vorgeht. Wird eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, so wird VINCI Energies Deutschland GmbH - Industrietechnik von ihrer Verpflichtung frei.

6.2 Ergibt sich eine Verletzung von Schutzrechten Dritter, für die VINCI Energies Deutschland GmbH - Industrietechnik haftet und wird deshalb dem Vertragspartner die Benutzung eines Liefergegenstandes ganz oder teilweise rechtskräftig untersagt, so wird VINCI Energies Deutschland GmbH - Industrietechnik auf eigene Kosten nach ihrer Wahl entweder

- a) dem Vertragspartner das Recht zur Benutzung des Liefergegenstandes verschaffen oder
- b) den Liefergegenstand schutzrechtsfrei gestalten oder
- c) den Liefergegenstand durch einen anderen Gegenstand entsprechender Leistungsfähigkeit ersetzen, der keine Schutzrechte verletzt oder
- d) den Liefergegenstand gegen Erstattung des Kaufpreises zurücknehmen.

6.3 VINCI Energies Deutschland GmbH - Industrietechnik haftet nicht für die Verletzung fremder Schutzrechte für einen Liefergegenstand, der nach Zeichnungen, Entwicklungen oder sonstigen Angaben des Vertragspartners gefertigt ist oder für eine von ihr nicht voraussehbare Anwendung. Der Vertragspartner hat VINCI Energies Deutschland GmbH - Industrietechnik in diesem Fall von Ansprüchen Dritter freizustellen.

6.4 Vorgenannte Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien sind vorbehaltlich der vereinbarten Haftungsregelung abschließend.

7 Haftung

7.1 Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte 5 und 7.2 entsprechend.

7.2 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

- a. bei Vorsatz,
- b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter
- c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d. bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
- e. bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

8 Verjährung

Alle Ansprüche des Vertragspartners - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Für Schadenersatzansprüche nach 7.2 a) - e) gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

9 Rückgabe von Sicherheiten

Der Auftraggeber hat Sicherheiten für Mängelansprüche spätestens zwei Jahre nach Abnahme der Bauleistung zurückzugeben (§ 17 Nr. 8 Absatz 2 VOB/B). Er darf wegen unerfüllter Mängelansprüche lediglich dann einen angemessenen Teil der Sicherheit zurückbehalten, wenn er bereits während der Gewährleistungsfrist den Mangel angezeigt hat.

Für den Fall, dass Sicherheit durch eine Bürgschaft gestellt wurde und sich die dadurch besicherte Hauptschuld im Zeitpunkt der Rückgabe der Bürgschaft (§ 17 Nr. 8 VOB/B) reduziert hat, ist der aus der Bürgschaft Begünstigte verpflichtet, diese Bürgschaft Zug um Zug gegen Erhalt einer - auf den entsprechenden Teil der Sicherheit (siehe § 17 Nr. 8 Abs. 2 VOB/B) - ausgestellten und ansonsten unveränderten Bürgschaft zurückzugeben.

10 Softwarenutzung

10.1 Soweit Lieferumfang die Überlassung von Software enthalten ist, wird dem Vertragspartner ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu dem vereinbarten Zweck zu nutzen. Die Software wird, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, nur zur Verwendung auf dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist nicht gestattet.

10.2 Der Vertragspartner darf die Software nur im gesetzlich zulässigem Umfang (§§69a ff UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Herstellerangaben, insbesondere Copyright-Vermerke, nicht zu entfernen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung von VINCI Energies Deutschland GmbH - Industrietechnik zu verändern.

10.3 Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien verbleiben bei VINCI Energies Deutschland GmbH - Industrietechnik bzw. dem Softwarelieferant. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

11.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und VINCI Energies Deutschland GmbH - Industrietechnik gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.2 Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. VINCI Energies Deutschland GmbH - Industrietechnik ist berechtigt, auch am Hauptsitz des Vertragspartners Klage zu erheben.

VINCI Energies Deutschland GmbH – Industrietechnik und verbundene Unternehmen